

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



Nr. 19

24. Juli 2025

52. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

|                                                                                                                                                                                                      | Seite:  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut                                                                                                                                | 172     |
| 2. Manövermeldung                                                                                                                                                                                    | 173     |
| 3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Straubing-Bogen (Kostensatzung) vom 14.07.2025                                        | 174     |
| 4. Anlage zur Kostensatzung des Landkreises Straubing-Bogen vom 14.07.2025                                                                                                                           | 175/178 |
| 5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe für das Haushaltsjahr 2025                                                                     | 179/180 |
| 6. Manövermeldung                                                                                                                                                                                    | 181     |
| 7. Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifverordnung)                                    | 182/188 |
| 8. Einladung zur Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen                                                                                                         | 189     |
| 9. Einladung zur 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand 2025                                                                                                                 | 190     |
| 10. Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Schlosspark“ in das Grundwasser durch die Gemeinde Irlbach, Landkreis Straubing-Bogen | 191/193 |

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

## **Aufgebot**

einer verloren gegangenen

## **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr.3413025872  
lt. auf Josef Seebauer  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:

Wiesmeier Erwin  
- Generalbevollmächtigter von  
Josef Seebauer -

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 10.10.2025

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 07.07.2025

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

**4./Sanitätslehrregiment, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

### Art und Name:

**Truppenübung „Schneller Luchs 6/2016, Teamtraining eFP LITAUEN Role 1“**

### Übungsraum:

**Gemeinde Salching**

### Besonderheiten:

**Es handelt sich um eine Verlege- und Aufbauübung einer Rettungsstation im Rahmen der Ausbildung Teamtraining Role 1 eFP LITAUEN. Der Aufbau findet an den vorerkundeten Aufbauplätzen in der Gemeinde Salching statt.**

### Zeit:

**24.07.2025**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Straubing-Bogen**

**(Kostensatzung)**

**vom 14.07.2025**

Aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Satzung:

**§ 1**

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, welche nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen wurden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Gebühren für Genehmigungsverfahren im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Straubing, den 14.07.2025

gez.

Laumer  
Landrat

**Anlage zur Kostensatzung des Landkreises Straubing-Bogen vom 14.07.2025**

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

| <b>Tarif-<br/>gruppe</b> | <b>Tarif-<br/>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Gebühr<br/>Euro</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0                        |                       | <b>Allgemeine Verwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 00                       |                       | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b><br>Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 70 des Kostenverzeichnisses<br>gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                          | 000                   | <b>Anordnungen für den Einzelfall</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 15 bis 600 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                          | 001                   | <b>Beglaubigungen</b><br><br>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von<br>eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden<br>Urkunden<br><br>1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und<br>dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind<br><br>Bei Schriftstücken in deutscher Sprache<br><br>Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst<br>sind<br><br>2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und<br>dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind<br><br>3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe<br>einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der<br>übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten<br>Amtsblattfassung | <br><br><br><br>0,75 € je angefangene<br>Seite bis zu der für die<br>Erteilung des Originals<br>vorgesehenen Gebühr,<br>mindestens 5 €<br><br><br>1,50 € je angefangene<br>Seite, mindestens 10 €<br><br>5 € im Einzelfall<br><br>10 € je übermittelte<br>Ausgabe<br><br><br>Werden mehrere<br>Abschriften, Fotokopien<br>und dgl. gleichzeitig<br>beglaubigt, kann die<br>Gebühr je Beglaubigung<br>auf die Hälfte ermäßigt<br>werden. |
|                          | 002                   | <b>Bescheinigungen</b><br><br>Erteilung einer Bescheinigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <br><br>5 bis 75 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                          | 003                   | <b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b><br><br>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem<br>gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird<br><br>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss<br>der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.<br><br>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften,<br>Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der<br>Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.                                                                                                                                                                                                                                        | <br><br>1 € je Akte oder Buch,<br>mindestens 10 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| <b>Tarif-<br/>gruppe</b> | <b>Tarif-<br/>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Gebühr<br/>Euro</b>                                                                                                                                                                                |
|--------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 02                       | 004                   | <b>Fristverlängerungen</b><br><br>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde<br><br>2. Fristverlängerung in anderen Fällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €<br><br>5 bis 60 €                                                                                 |
|                          | 005                   | <b>Zweitschriften</b><br><br>Erteilung einer Zweischrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.    |
|                          | 006                   | <b>Niederschriften</b><br><br>Aufnahme einer Niederschrift<br><br><b>Besondere Amtshandlungen</b><br><b>Hauptverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde                                                                                                                                                             |
|                          | 020                   | <b>Landkreisordnung</b><br><br>1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und -fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)<br><br>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO) und Bürgeranträgen (Art. 12b LKrO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei<br><br>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)                                                                                                    |
|                          | 021                   | <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b><br><br>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird<br><br>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)<br><br>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 3 und 5 VwZVG<br><br>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)<br><br>4.1 bei Geldansprüchen<br><br>4.2 sonst | 12,50 bis 150 €<br><br>50 bis 2.500 €<br><br>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)<br><br>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €<br><br>12,50 bis 200 € |

| Tarif-<br>gruppe | Tarif-<br>Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gebühr<br>Euro                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 03               |               | <b>Finanzverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                  | 030           | Anmahnung rückständiger Beträge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5 bis 150 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                  | 031           | Auslagen für die Bearbeitung von nicht eingelösten Lastschriften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0,50 € bis 10 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 06               |               | <b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                  | 060           | <b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen</b><br>Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:<br><b>Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:</b><br>Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)<br>Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax<br>Für bis zu 10 Seiten<br>Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten<br><br>Für mehr als 50 Seiten<br><br><b>Aus Behördenakten:</b><br>Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)<br>an am Verfahren Beteiligte<br>an nicht am Verfahren Beteiligte<br><br>Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax<br>an am Verfahren Beteiligte<br>Für bis zu 10 Seiten<br>Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten<br><br>Für mehr als 50 Seiten<br><br>an nicht am Verfahren Beteiligte<br>Für bis zu 10 Seiten<br>Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten<br><br>Für mehr als 50 Seiten<br><br><b>Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse an Personen, die kein Mitglied des Kreistags sind:</b><br>Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) | 7,50 € je übermittelte Datei<br><br>10 €<br>10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite<br>30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite<br><br><br>5 € je übermittelte Datei<br>7,50 € je übermittelte Datei<br><br><br>7,50 €<br>7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite<br>27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite<br><br>10 €<br>10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite<br>30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite<br><br>7,50 € |

| Tarif-<br>gruppe | Tarif-<br>Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Gebühr<br>Euro                                           |
|------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
|                  |               | Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                          |
|                  |               | Für bis zu 10 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 10 €                                                     |
|                  |               | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 10 € zzgl. 0,50 € je<br>10 Seiten übersteigende<br>Seite |
|                  |               | Für mehr als 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 30 € zzgl. 0,15 € je<br>50 Seiten übersteigende<br>Seite |
|                  | 061           | <b>Schreibauslagen</b> werden erhoben für <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf besonderen Antrag</li> <li>– unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)</li> </ul> erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) |                                                          |
|                  |               | Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                          |
|                  |               | Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2,50 € je übermittelte<br>Datei                          |
|                  |               | Bei Bereitstellung in Papierform                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                          |
|                  |               | Für bis zu 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0,50 € je Seite                                          |
|                  |               | Für mehr als 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 25 € zzgl. 0,15 € je<br>50 Seiten übersteigende<br>Seite |
| 6                |               | <b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                          |
| 63               |               | <b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                          |
|                  | 630           | Erlaubnis für Sondernutzungen an landkreiseigenen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 10 bis 150 €                                             |
|                  | 631           | Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10 bis 600 €                                             |
|                  | 632           | Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 50 bis 2.500 €                                           |
| 64               |               | <b>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                          |
|                  | 640           | Zustimmung als Träger der Straßenbaulast zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 127 Abs. 1 TKG                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 10 bis 500 €                                             |
| 7                |               | <b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                          |
| 70               |               | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                          |
|                  | 700           | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 10 bis 400 €                                             |
|                  | 701           | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 10 bis 1.250 €                                           |
|                  | 702           | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 10 bis 600 €                                             |
|                  | 703           | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 10 bis 600 €                                             |

Straubing, den 14.07.2025

gez.

Laumer  
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe**

**I.**

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe  
(Landkreis Straubing-Bogen)**

**für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der §§ 10 Nr. 3, 15 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.233.669,00 €

und

im V e r m ö g e n s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.055.708,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von  
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 €  
festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Straubing, den 10.07.2025  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....  
Liebl Andreas  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2025 liegen gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 10.07.2025  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....  
Liebl Andreas  
Verbandsvorsitzender

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

**Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

### Art und Name:

**Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 31/32, ELSA eFP LITAUEN“, mobile und stationäre Kräfte inkl. Rettungsstation (Verlegeübung/Marsch)**

### Übungsraum:

**Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting - Gemeinde Feldkirchen – Gemeinde Paitzkofen – Gemeinde Altenbuch – Landkreis Straubing-Bogen – Landkreis Dingolfing-Landau – Landkreis Deggendorf**

### Voraussichtliche Ballungsräume:

**Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß im oben genannten Übungsraum.**

### Besonderheiten:

**Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Ein Großraum- und Schwerlasttransporter (Geschütztes Berge Kran Fahrzeug) kommt zum Einsatz. Die Rettungsstation wird im Bereich Paitzkofen betrieben.**

**In der Zeit von 05.08.2025 bis 07.08.2025 finden Nachtmärsche im Bereich Feldkirchen, Metting, Paitzkofen und Altenbuch statt.**

### Zeit:

**28.07. – 08.08.2025**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet. Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen. Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung)**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 G zur Ums. der RL (EU) 2021/2118 vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), sowie § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Sondervereinbarungen
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Verunreinigung des Fahrzeuges
- § 9 Allgemeine Vorschriften
- § 10 Zuwiderhandlungen
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1** **Geltungsbereich, Tarifzonen**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Straubing-Bogen.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.

## **§ 2** **Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt
- |                                                     |        |
|-----------------------------------------------------|--------|
| a) in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr (Tagfahrten)   | 4,70 € |
| b) in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr (Nachtfahrten) | 6,40 € |
- der Mindestfahrpreis bei Tagfahrten (Grundpreis + eine Schalteinheit)  
4,90 €
- der Mindestfahrpreis bei Nachtfahrten (Grundpreis + eine Schalteinheit)  
6,60 €
- (3) Kilometerpreis (*Tarifstufe 1*): 2,50 €  
(0,20 € pro 80,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,20 km/h)
- (4) Zeitpreis (*Tarifstufe 2*):  
(wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter und auftragsbedingter Unterschreitung der jeweiligen Umschaltgeschwindigkeiten sowie bei Zielfahrten nach Abs. 6 fällig)  
Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde 38,00 €  
(0,20 € je 18,95 Sekunden)
- (5) Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen. Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (6) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:
- |                                                           |              |
|-----------------------------------------------------------|--------------|
| Anfahrt innerhalb der Tarifzone I                         | frei         |
| Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I     | Tarifstufe 1 |
| Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II            | Tarifstufe 1 |
| Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I sowie |              |

bei Rückfahrten von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I:

- in Tarifzone II

Tarifstufe 2

- in Tarifzone I

Tarifstufe 1

Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahsstrecke in der Tarifzone II

Tarifstufe 1

(7) Zuschläge pro Beförderungsauftrag:

Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung)  
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)

Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem sechsten Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal

7,50 €

(8) Kommt bei Auftragsfahrten vor Antritt der Fahrt keine Einigung zustande, gelten die vorhergehenden Preise entsprechend.

(9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 4,90 € bei in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr zu bezahlen. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind Kosten in Höhe von 6,60 € zu bezahlen.

(10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(11) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### **§ 4**

#### **Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

### **§ 5**

#### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,625 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Nur amtlich geeichte und funktionstüchtige Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.

## **§ 6**

### **Abrechnung, Zahlweise und Mitführungspflicht**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden. Für Festpreise nach § 37 Abs. 3 BOKraft ist der Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts nicht eröffnet.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist im diese, unbeschadet anderer steuerlicher Verpflichtungen, unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Jeder Fahrer eines Taxis hat diese Verordnung bei sich zu führen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht. Insbesondere können von einer Fahrt ausgeschlossen werden
  - Fahrgäste, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,
  - Fahrgäste, die Waffen ohne Erlaubnis mitführen,
  - Fahrgäste, die eine geforderte Vorauszahlung nicht leisten,
  - Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten,soweit eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste vorliegt.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, das vom Fahrgast mitgebrachte Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck an der Wohnung abzuholen bzw. bis zur Wohnung zu bringen.

## **§ 8**

### **Verunreinigung des Fahrzeugs**

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Unternehmer die dafür erforderlichen Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Allgemeine Vorschriften**

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

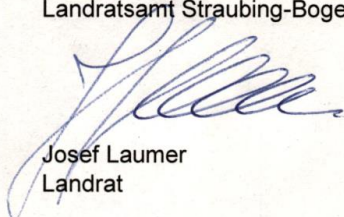
Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen zuwiderhandelt, in dem er
  - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
  - b) ein von einer vom Landratsamt Straubing-Bogen nach § 4 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
  - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 5 Abs. 3 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert,
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 5 Abs. 1) oder der Eichpflicht (§ 5 Abs. 5) zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
  - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder
  - b) auf Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt erteilt (§ 6 Abs. 3),
  - c) entgegen § 6 Abs. 4 als Fahrer eines Taxis diese Verordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung) vom 26.07.2022 außer Kraft.
3. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 26.07.2022 (Inkrafttreten: 11.08.2022).

Straubing, den 16.07.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen



Josef Laumer  
Landrat

## **E I N L A D U N G**

### **zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte/-innen zu der am

**Mittwoch, 30.07.2025, 16:00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal Landratsamt Straubing-Bogen**

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2025 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

### **T a g e s o r d n u n g**

#### **(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.03.2025**
- 2. Örtliche Rechnungsprüfung**  
Hier: Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2024 und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO - Anlage
- 3. Richtlinie des StMUK zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)**  
Hier: Entscheidung über die Teilnahme und Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
- 4. Berechnung des Kostenersatzes gem. Art. 8 Abs. 4 BaySchFG,**  
Hier: Entscheidung über die Festsetzung des Abschreibungssatzes
- 5. Baumaßnahmen Sachstandsberichte**
  - a) Erweiterungsbau Berufsschule II
  - b) Generalsanierung Bauteil A Berufsschule I
- 6. Mitteilungen und Anfragen**

P a n n e r m a y r  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

### **EINLADUNG**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Versammlungsversammlung zu der am

**Dienstag, den 29.07.2025 um 16:00 Uhr im  
Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing (Raum: Bogenberg)**

stattfindenden 5. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2025 ein. Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

#### **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Versammlungsversammlung vom 23.06.2025
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Bestellung von Grunddienstbarkeit Ausgleichsflächen für Freistaat Bayern
5. Firma Lidl Immobilien GmbH & Co KG - Befreiung von den Festsetzungen des  
Bebauungs- und Grünordnungsplans
6. Firma IRV Interroh - Befreiung von den Festsetzungen des  
Bebauungs- und Grünordnungsplans
7. Mitteilungen

Markus Pannermayr  
Verbandsvorsitzender  
und Oberbürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Durchführung einer Online-Konsultation nach Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Am Schlosspark" in das  
Grundwasser durch die Gemeinde Irlbach, Landkreis Straubing-Bogen"**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß Art. 27 c Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **04.08.2025 – 18.08.2025** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/dyWGGm2gZTfhEnD>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

**04.08.2025 – 18.08.2025**

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **31.07.2025** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Sankt Englmar einsehbar sein.

Straubing, 23.07.2025  
gez. Groß